

BGer 8C 469/2022 vom 20. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_469_2022

FR: TF 8C 469/2022 du 20 septembre 2022

IT: TF 8C 469/2022 del 20 settembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
20.09.2022 8C 469/2022 (8C_469/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 20.09.2022 8C 469/2022 (8C_469/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 20.09.2022 8C 469/2022 (8C_469/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_469/2022 Urteil
vom 20. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27.
Juli 2022 (IV.2022.00172). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. August 2022
(Poststempel) gegen das gemäss postamtlicher Bescheinigung A. _____ am 8. August
2022 ausgehängte Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Juli
2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. August 2022 an A. _____, worin auf
die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am
15. September 2022 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen
auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 137 V 57 E.
1.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), dass auch von Beschwerde
führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret
einzugehen, dass die Beschwerdeführerin in beiden Eingaben keinerlei sachlichen Bezug
auf die vorinstanzlichen Erwägungen zum fehlenden Anspruch auf eine Invalidenrente
nimmt; lediglich das angefochtene Urteil als "äusserst frech und unsachlich" zu bezeichnen,
weil das Gericht den ihm unterbreiteten Vorbringen nicht gefolgt ist, reicht ebenso wenig
aus wie das nicht weiter begründete Begehren, einem "offiziellen IV-Arzt vorgeführt" zu
werden, dass dieser Mangel offensichtlich ist, dass abgesehen davon die zweite Eingabe
ausserhalb der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 14.
September 2022 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist und daher für die

Frage der rechtsgenüßlich begründeten Beschwerde ohnehin keine Berücksichtigung findet, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.